



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2018

Nr. 29

Rostock, 02.07.2018

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften der Universität Rostock vom 27. Juni 2018

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften der Universität Rostock

Vom 27. Juni 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 740), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

§ 5 Lehr- und Lernformen

§ 6 Anwesenheitspflicht

§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

§ 9 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

§ 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

§ 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume

§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 13 Abschlussprüfung

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

(2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlpflichtstudiums studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschul-fremdsprachenzertifikats UNlcert®.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Gleiches gilt, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
2. Darüber hinaus ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erfolgt über den Nachweis mindestens dreijährigen Englischunterrichts im Abiturzeugnis oder ersatzweise durch einen Nachweis, dass in einem aktuellen computergestützten TOEFL-Test mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht wurden. Über die Anerkennung anderer Nachweise englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen beobachten, interpretieren und kritisch analysieren zu können. Durch die Einbeziehung soziologischer, demographischer und volkswirtschaftlicher Lehrinhalte führt es die Studierenden an eine integrierte Sicht der Lebensumstände in einer im demographischen und sozialen Wandel begriffenen Gesellschaft heran. Neben diesen drei inhaltlichen Grundsäulen der Ausbildung vermittelt der Studiengang den Studierenden eine solide Ausbildung in einem breiten Spektrum sozialwissenschaftlicher Methoden zur empirischen Analyse sozialer, demographischer und ökonomischer Phänomene und Entwicklungen.

Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften zeichnen sich durch geistige Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit ebenso aus wie durch die Fähigkeit zur kritischen Analyse und rationalen Lösung komplexer Probleme. Aufgrund der Interdisziplinarität ihrer Ausbildung sind sie in der Lage, soziale, demographische und ökonomische Fragestellungen und Probleme in einer integrierten Perspektive zu erfassen und sind daher besonders geeignet für die Arbeit in interdisziplinären Kontexten. Zu den Arbeitsbereichen, für die

man sich durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelors vorbereitet, zählen u. a. Planung, Organisation, Weiterbildung, Markt- und Meinungsforschung sowie Beratung in Verwaltung, Unternehmen, Kammern und Verbänden, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Institutionen im In- und Ausland, PR-Beratung und Tätigkeiten in der Versicherungsbranche.

(3) Den Studierenden des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium Sozialwissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ein Studium des Faches Sozialwissenschaften setzt jedoch englische Sprachkenntnisse (z. B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur oder den Besuch englischsprachiger Gastvorlesungen und Gastvorträge) voraus.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Bachelorarbeit. Im Pflichtbereich sind die zugehörigen Module im Umfang von 102 Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Wahlpflichtmodulen entfallen insgesamt 48 Leistungspunkte auf den Schwerpunktbereich, in dem aus zwei der drei Schwerpunkte Soziologie, Demographie sowie Volkswirtschaftslehre im Umfang von jeweils 24 Leistungspunkten zu wählen sind, und 18 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich. Bei den Pflichtmodulen entfallen 12 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Pflichtmodule sind Module, die die Studierenden belegen müssen. Sie umfassen einführende Module aus den drei Bereichen Soziologie, Demographie und Volkswirtschaftslehre, drei Methodenmodule, das Modul „Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten“, das „Mathematische Propädeutikum“, Statistik und zwei Module Forschungspraktikum Soziologie/Demographie sowie das Modul „Bachelorarbeit Sozialwissenschaften“.

(6) Bei Wahlpflichtmodulen hat die Studierende/der Studierende die Möglichkeit, aus einem größeren Angebot einer durch diese Ordnung vorgegebene Anzahl von Modulen auszuwählen. Im Schwerpunktbereich sind Module im Umfang von je 24 Leistungspunkten aus zwei der drei Schwerpunktbereiche Soziologie, Demographie oder Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1 zu belegen. In der Auswahl der verbleibenden Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich) ist die/der Studierende im Rahmen der in Anlage 1 festgelegten Auswahlmöglichkeiten frei. Neben den in Anlage 1 aufgeführten Modulen für den Wahlpflichtbereich können zusätzliche Module angeboten werden. Diese werden vor Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben.

(7) Der Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb folgender Kompetenzen: Den Studierenden werden Einsichten und Fähigkeiten angrenzender Disziplinen der Sozialwissenschaften vermittelt. Diese stellen eine Erweiterung zu den Pflichtmodulen und den Schwerpunktbereichsmodulen dar und vervollständigen die theoretischen Zugänge und methodischen Herangehensweisen in den Sozialwissenschaften. Sie befähigen die Studierenden zur Identifizierung, Interpretation und kritischen Analyse gesellschaftswissenschaftlicher Phänomene und Prozesse. Die Module des Wahlpflichtbereichs ermöglichen den Studierenden, sich in heterogenen Kontexten zu bewegen, gesellschaftliche Zustände und Entwicklungen interdisziplinär zu verstehen und sie in angrenzenden Fachbereichen zu verorten. Sprachkurse können im Wahlpflichtbereich anerkannt werden, sofern sie als frei zugängliches Modul an der Universität Rostock bestehen und Bestandteil einer geltenden Prüfungsordnung sind. Englischsprachkurse können ab dem Niveau C anerkannt werden. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungs-

leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt in den genannten Grenzen gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(8) Wahlmodule eröffnen der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit, das Bachelorstudium in durch diese Ordnung gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu gestalten. Im Rahmen des Wahlbereichs sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen. Als Wahlmodule können nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich besucht werden sowie weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(9) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflicht- und Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und gemäß § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(10) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(11) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(12) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen keine weiteren Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

(2) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kosten können in der Regel nicht durch die Universität Rostock getragen werden.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren eine Anwesenheitspflicht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von (PC-)Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang eröffnet im Rahmen des Wahlpflichtbereiches im 4. oder 5. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. In Abstimmung mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater oder der Erasmuskordinatorin/dem Erasmuskordinator ist der Auslandsaufenthalt frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck sucht die Studierende/der Studierende in der Regel bis zum Ende des zweiten oder dritten Semesters Kontakt zur der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater oder der Erasmuskordinatorin/dem Erasmuskordinator und zusätzlich zum Rostock International House. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplans (Anlage 1) erarbeitet das Studien- und Prüfungsamt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 13 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) Neben den in § 12 Absatz 1a der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Prüfungsleistungen kommen keine weiteren Prüfungsleistungen zum Einsatz.

(3) Eine Klausur kann auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden/des Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden/des Studierenden eindeutig festzustellen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden/des Studierenden auswirken. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 40 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Bei Wiederholungsklausuren gilt die für die Erstklausur ermittelte relative Bestehensgrenze. Hat die Studierende/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

- „sehr gut“ (1,0), wenn mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn keine oder weniger als 12 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinaus gehenden Punkte erreicht wurden.

Besteht die Klausur sowohl aus einer Multiple-Choice-Prüfung als auch aus anderen Aufgaben, so wird die Multiple-Choice-Prüfung entsprechend den oben aufgeführten Bedingungen durchgeführt und bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Es werden zwei Teilnoten ermittelt. Ein nicht bestandener Prüfungsteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Gesamtbewertung ein. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Prüfungsteile an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in

den verschiedenen Prüfungsteilen maximal erreicht werden können. Im Übrigen gilt bei der Notenbildung § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) entsprechend.

(4) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 6, Referat/Präsentation sowie:

- *Presseschau*

Eine Presseschau ist eine Zusammenfassung der Aussagen verschiedener Medien zu einem oder mehreren aktuellen Themen. Je nach Thema kann auch die Gewichtung der Nachrichten bzw. Informationen eine Rolle spielen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 11

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausurarbeiten. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Hausarbeit, Referat/Präsentation oder Bericht/Dokumentation vorlesungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.

(5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 13 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Sozialwissenschaften“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Bachelorarbeit Sozialwissenschaften werden 12 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Die Noten der Module aus dem Wahlbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenberechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von 72 Leistungspunkten nicht überschreiten. Im Übrigen erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Es erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen die Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 16 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlichen studien-
gangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 03. Juni 2016, weiterhin Anwendung, die jedoch längstens bis zum 30. September 2021. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 19 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) anerkannt. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2018/2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 06. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 27 Juni 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Prof. Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Einführung in Grundbegriffe der Soziologie		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		Einführung in die Demographie				Mathematisches Propädeutikum		Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	
2	Modulname	Grundlagen der Statistik				Quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse		Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten					
3	Modulname	Statistische Modelle		Statistische Datenanalyse		Sozialstrukturanalyse		Ökonomie des Sozialstaats		Grundlagen der Bevölkerungsökonomik			
4	Modulname	Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 1		Einführung in soziologische Theorien		Gesellschaftliche Strukturen u. soziologische Teilgebiete		Wahlpflichtbereich					
5	Modulname	Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 2		Wahlpflichtbereich		Soziologische Theorien - Vertiefung		Allokation und Wettbewerb		Globalisierung der Wirtschaft			
6	Modulname	Bachelorarbeit Sozialwissenschaften				Geschichte der Soziologie		Wahlbereich					

Legende

	Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
	Schwerpunktbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
	Schwerpunktbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
	Wahlpflichtbereich	OS - Online Seminar	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		Pr - Projektveranstaltung		mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in Grundbegriffe der Soziologie	3700320	V/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in die Demographie	3700270	V/2, S/2, Ü/2	keine	K (120 min)	12	Wintersemester	1	benotet
Mathematisches Propädeutikum	2100070	V/4	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	3700060	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan - Schwerpunktbereich Kombination Soziologie und Volkswirtschaftslehre

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3500320	V/6, Ü/4	keine	K (180 min)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Grundlagen der Statistik	3500310	V/3, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse	3700110	S/4	keine	K (180 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	3700100	Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Statistische Modelle	3500480	V/2, Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Statistische Datenanalyse	3700120	V/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 1	3700080	P/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Einführung in soziologische Theorien	3700330	V/2, Ü/2	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 2	3700090	P/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	5	benotet
Bachelorarbeit Sozialwissenschaften	3700000		keine	A (9 Wo)	12	jedes Semester	6	benotet

Schwerpunktbereich Soziologie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Sozialstrukturanalyse	3700340	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Gesellschaftliche Strukturen u. soziologische Teilgebiete	3700410	S/4	keine	1. PL HA (8 Wo, 15 Seiten) 2. PL R/P (20 min, unbenotet)	6	Sommersemester	4	benotet
Soziologische Theorien - Vertiefung	3700360	S/4	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	5	benotet
Geschichte der Soziologie	3700370	S/4	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	6	benotet

Schwerpunktbereich Volkswirtschaftslehre

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Ökonomie des Sozialstaats	3500490	V/2, Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Grundlagen der Bevölkerungsökonomik	3500470	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Allokation und Wettbewerb	3500440	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgendem Katalog zu wählen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der Politikwissenschaft	3300230	S/4	R/P (15 min) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3500300	V/6, Ü/2	keine	K (180 min)	12	Wintersemester	5	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung	3500170	V/2, Ü/1	keine	R/P (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Finanzsystem und Wirtschaftspolitik	3500450	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Politische Theorie und Ideengeschichte	3300190	V/2, S/2	R/P (15 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	jedes Semester	5	benotet
Angewandte Datenanalyse	3700200	S/2	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	unregelmäßig	5	benotet
Introduction to Environmental and Resource Economics	3500660	V/2	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig	5	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 12 LP aus den nicht gewählten Modulen der Schwerpunktbereiche oder aus dem Wahlpflichtbereich oder aus dem weiteren Angebot der Universität Rostock zu wählen.

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Einführung in Grundbegriffe der Soziologie		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		Einführung in die Demographie				Mathematisches Propädeutikum		Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	
2	Modulname	Grundlagen der Statistik				Quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse		Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten					
3	Modulname	Statistische Modelle		Statistische Datenanalyse		Familiendemographie		Ökonomie des Sozialstaats		Grundlagen der Bevölkerungsökonomik			
4	Modulname	Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 1		Einführung in soziologische Theorien		Ausgewählte Themen der Familiendemographie		Wahlpflichtbereich					
5	Modulname	Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 2		Wahlpflichtbereich		Einführung in die formale Demographie		Allokation und Wettbewerb		Globalisierung der Wirtschaft			
6	Modulname	Bachelorarbeit Sozialwissenschaften				Weiterführende formale Demographie		Wahlbereich					

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunktbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Schwerpunktbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlpflichtbereich	OS - Online Seminar	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
 Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	Pr - Projektveranstaltung		mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in Grundbegriffe der Soziologie	3700320	V/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in die Demographie	3700270	V/2, S/2, Ü/2	keine	K (120 min)	12	Wintersemester	1	benotet
Mathematisches Propädeutikum	2100070	V/4	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	3700060	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften
 Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan - Schwerpunktbereich Kombination Volkswirtschaftslehre und Demographie

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3500320	V/6, Ü/4	keine	K (180 min)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Grundlagen der Statistik	3500310	V/3, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse	3700110	S/4	keine	K (180 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	3700100	Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Statistische Modelle	3500480	V/2, Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Statistische Datenanalyse	3700120	V/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 1	3700080	P/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Einführung in soziologische Theorien	3700330	V/2, Ü/2	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 2	3700090	P/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	5	benotet
Bachelorarbeit Sozialwissenschaften	3700000		keine	A (9 Wo)	12	jedes Semester	6	benotet

Schwerpunktbereich Demographie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Familiendemographie	3700280	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Ausgewählte Themen der Familiendemographie	3700290	S/2	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Einführung in die formale Demographie	3700300	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Weiterführende formale Demographie	3700310	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Schwerpunktbereich Volkswirtschaftslehre

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Ökonomie des Sozialstaats	3500490	V/2, Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Grundlagen der Bevölkerungsökonomik	3500470	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Allokation und Wettbewerb	3500440	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgendem Katalog zu wählen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der Politikwissenschaft	3300230	S/4	R/P (15 min) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 35.000 Zeichen)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3500300	V/6, Ü/2	keine	K (180 min)	12	Wintersemester	5	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung	3500170	V/2, Ü/1	keine	R/P (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Finanzsystem und Wirtschaftspolitik	3500450	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Politische Theorie und Ideengeschichte	3300190	V/2, S/2	R/P (15 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	jedes Semester	5	benotet
Angewandte Datenanalyse	3700200	S/2	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	unregelmäßig	5	benotet
Introduction to Environmental and Resource Economics	3500660	V/2	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig	5	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 12 LP aus den nicht gewählten Modulen der Schwerpunktbereiche oder aus dem Wahlpflichtbereich oder aus dem weiteren Angebot der Universität Rostock zu wählen.

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Einführung in Grundbegriffe der Soziologie		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		Einführung in die Demographie				Mathematisches Propädeutikum		Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	
2	Modulname	Grundlagen der Statistik				Quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse		Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten					
3	Modulname	Statistische Modelle		Statistische Datenanalyse		Sozialstrukturanalyse		Familiendemographie		Wahlpflichtbereich			
4	Modulname	Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 1		Einführung in soziologische Theorien		Gesellschaftliche Strukturen u. soziologische Teilgebiete		Ausgewählte Themen der Familiendemographie					
5	Modulname	Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 2		Wahlpflichtbereich		Soziologische Theorien - Vertiefung		Einführung in die formale Demographie		Wahlbereich			
6	Modulname	Bachelorarbeit Sozialwissenschaften				Geschichte der Soziologie		Weiterführende formale Demographie					

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunktbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Schwerpunktbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlpflichtbereich	OS - Online Seminar	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
 Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	Pr - Projektveranstaltung		mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in Grundbegriffe der Soziologie	3700320	V/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in die Demographie	3700270	V/2, S/2, Ü/2	keine	K (120 min)	12	Wintersemester	1	benotet
Mathematisches Propädeutikum	2100070	V/4	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	3700060	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan - Schwerpunktbereich Kombination Demographie und Soziologie

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3500320	V/6, Ü/4	keine	K (180 min)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Grundlagen der Statistik	3500310	V/3, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse	3700110	S/4	keine	K (180 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten	3700100	Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Statistische Modelle	3500480	V/2, Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Statistische Datenanalyse	3700120	V/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 1	3700080	P/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Einführung in soziologische Theorien	3700330	V/2, Ü/2	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Forschungspraktikum Soziologie/Demographie 2	3700090	P/2	keine	B/D (8 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	5	benotet
Bachelorarbeit Sozialwissenschaften	3700000		keine	A (9 Wo)	12	jedes Semester	6	benotet

Schwerpunktbereich Soziologie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Sozialstrukturanalyse	3700340	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Gesellschaftliche Strukturen u. soziologische Teilgebiete	3700410	S/4	keine	1. PL HA (8 Wo, 15 Seiten) 2. PL R/P (20 min, unbenotet)	6	Sommersemester	4	benotet
Soziologische Theorien - Vertiefung	3700360	S/4	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	5	benotet
Geschichte der Soziologie	3700370	S/4	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	6	benotet

Schwerpunktbereich Demographie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Familiendemographie	3700280	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Ausgewählte Themen der Familiendemographie	3700290	S/2	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Einführung in die formale Demographie	3700300	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Weiterführende formale Demographie	3700310	V/2, Ü/2	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgendem Katalog zu wählen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der Politikwissenschaft	3300230	S/4	R/P (15 min) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 35.000 Zeichen)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3500300	V/6, Ü/2	keine	K (180 min)	12	Wintersemester	5	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung	3500170	V/2, Ü/1	keine	R/P (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Finanzsystem und Wirtschaftspolitik	3500450	V/2, Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Politische Theorie und Ideengeschichte	3300190	V/2, S/2	R/P (15 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	jedes Semester	5	benotet
Angewandte Datenanalyse	3700200	S/2	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten)	6	unregelmäßig	5	benotet
Introduction to Environmental and Resource Economics	3500660	V/2	keine	K (90 min)	6	unregelmäßig	5	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 12 LP aus den nicht gewählten Modulen der Schwerpunktbereiche oder aus dem Wahlpflichtbereich oder aus dem weiteren Angebot der Universität Rostock zu wählen.



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Sozialwissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende:
ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften kombiniert die Fachgebiete Soziologie, Demographie und Volkswirtschaftslehre und beinhaltet eine fundierte Ausbildung in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung. Das Studium vermittelt Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen beobachten, interpretieren und kritisch analysieren zu können. Durch die Einbeziehung soziologischer, demographischer und volkswirtschaftlicher Lehrinhalte führt es die Studierenden an eine integrierte Sicht der Lebensumstände in einer im demographischen und sozialen Wandel begriffenen Gesellschaft heran. Neben diesen drei inhaltlichen Grundsäulen der Ausbildung vermittelt der Studiengang den Studierenden eine solide Ausbildung in einem breiten Spektrum sozialwissenschaftlicher Methoden zur empirischen Analyse sozialer, demographischer und ökonomischer Phänomene und Entwicklungen. Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften zeichnen sich durch geistige Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit ebenso aus wie durch die Fähigkeit zur kritischen Analyse und rationalen Lösung komplexer Probleme. Aufgrund der Interdisziplinarität ihrer Ausbildung sind sie in der Lage, soziale, demographische und ökonomische Fragestellungen und Probleme in einer integrierten Perspektive zu erfassen und sind daher besonders geeignet für die Arbeit in interdisziplinären Kontexten. Zu den Arbeitsbereichen, für die man sich durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelors vorbereitet, zählen u. a. Planung, Organisation, Weiterbildung, Markt- und Meinungsforschung sowie Beratung in Verwaltung, Unternehmen, Kammern und Verbänden, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Institutionen im In- und Ausland, PR-Beratung und Tätigkeiten in der Versicherungsbranche.

Das Studienprogramm setzt sich zusammen aus 102 (von 180) Leistungspunkten in Pflichtmodulen: aus den oben genannten Feldern (12 Leistungspunkte je Fachgebiet einführende Module, sechs Leistungspunkte für wissenschaftliches Arbeiten, insgesamt 36 Leistungspunkte in den Feldern quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden sowie uni- und multivariater Statistik einschließlich mathematischer Grundlagen und statistischer Analysen mit SPSS sowie ein einjähriges Forschungspraktikum und die Bachelorarbeit mit je 12 Leistungspunkten).

Darüber hinaus gibt es Schwerpunktbereiche im Umfang von jeweils 24 Leistungspunkten. Zwei der drei Fachgebiete sind als solcher zu wählen. In einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 Leistungspunkten können die Studierenden wählen, ob sie die zwei gewählten Schwerpunktbereiche weiter vertiefen oder Module im dritten Schwerpunktbereich belegen. Hinzu kommt ein freier Wahlbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten, in dem die Studierenden Module je nach individuellem Interesse belegen können.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten der benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Dabei bleiben die Noten der Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenrechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von 72 Leistungspunkten nicht überschreiten.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften ist eng verbunden mit dem Max-Planck-Institut für Demografische Forschung in Rostock.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium:

<http://www.uni-rostock.de/studium/studienangebot/studiengaenge-von-a-z/s/sozialwissenschaften-b-a/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der

Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

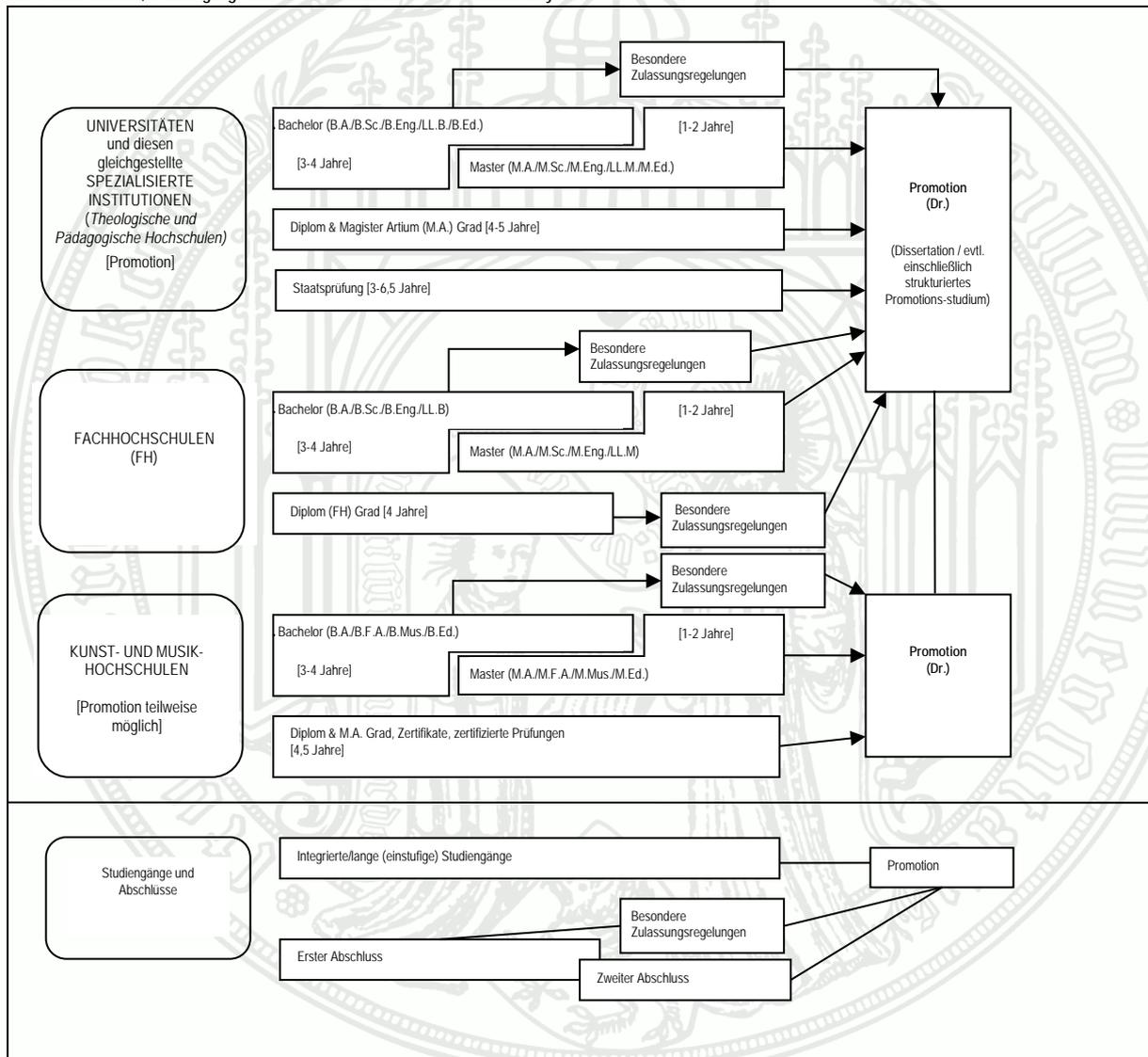
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines

Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland): Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC: www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.htm>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8 Siehe Fußnote Nr. 7.

9 Siehe Fußnote Nr. 7.

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name
XXX

1.3 Date, Place, Country of Birth
XXX

1.4 Student ID Number or Code
XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n. a.

2.2 Main Field(s) of Study
Social Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Universität Rostock, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
Universität Rostock, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

Three years (180 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirement(s)

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

For foreign students good knowledge of German (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent)

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor of Arts, B.A. in Social Sciences, combines the fields of sociology, demography and economics, and it contains a sound education in statistics and in methods of empirical social research. The study programme conveys knowledge, skills, insights and methods that are necessary to observe, interpret and critically analyse societal structures, processes and developments. By considering sociological, demographic and economic topics, students will be enabled to develop an integrated view on life circumstances under conditions of demographic and social change. In addition, students will be given the opportunity to get a thorough education regarding a wide range of social science methods to analyse social, demographic and economic phenomena and processes. Graduates with a B.A. in Social Sciences are characterised by intellectual flexibility, well-developed communication skills and by the ability to critically analyse and rationally solve complex problems. Based on their interdisciplinary education, they are well-equipped to capture social, demographic and economic problems in an integrated framework and to work in interdisciplinary contexts. Potential fields of employment are planning, organisation, further education, insurances, market and opinion research as well as counselling in administration, firms or NGOs. The study programme consists of 102 credits (out of 180 credits) in obligatory courses of the three fields named above (12 credits each in introductory modules, six credits in introduction to research methods and the research process, overall 36 credits in quantitative and qualitative methods of social research, uni- and multivariate statistics, statistical analysis with SPSS, an applied research training course (12 credits) and the final thesis (12 credits)). Furthermore, there is a section of mandatory courses for further studies in the fields of sociology, demography and economics (24 credits). Students have to choose two out of the three fields to gain more specific knowledge. The study is supplemented by 18 credits in selected mandatory subjects and by 12 credits depending on individual interest.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination for list of modules including grades and topic and grading of the bachelor's thesis.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the bachelor's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all graded modules and the Bachelor's thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor's thesis are weighted with the corresponding credit points. Compulsory elective modules up to 12 credit points will be disregarded in the calculation of the final grade. All in all, the sum of disregarded modules and modules not graded must not exceed 72 credit points.

xxx (final grade)
xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for master courses/graduate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

The study of Bachelor of Arts, B.A. in Social Science, is closely connected to the MPI for demographic research at Rostock.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de
About the studies: www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge
About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

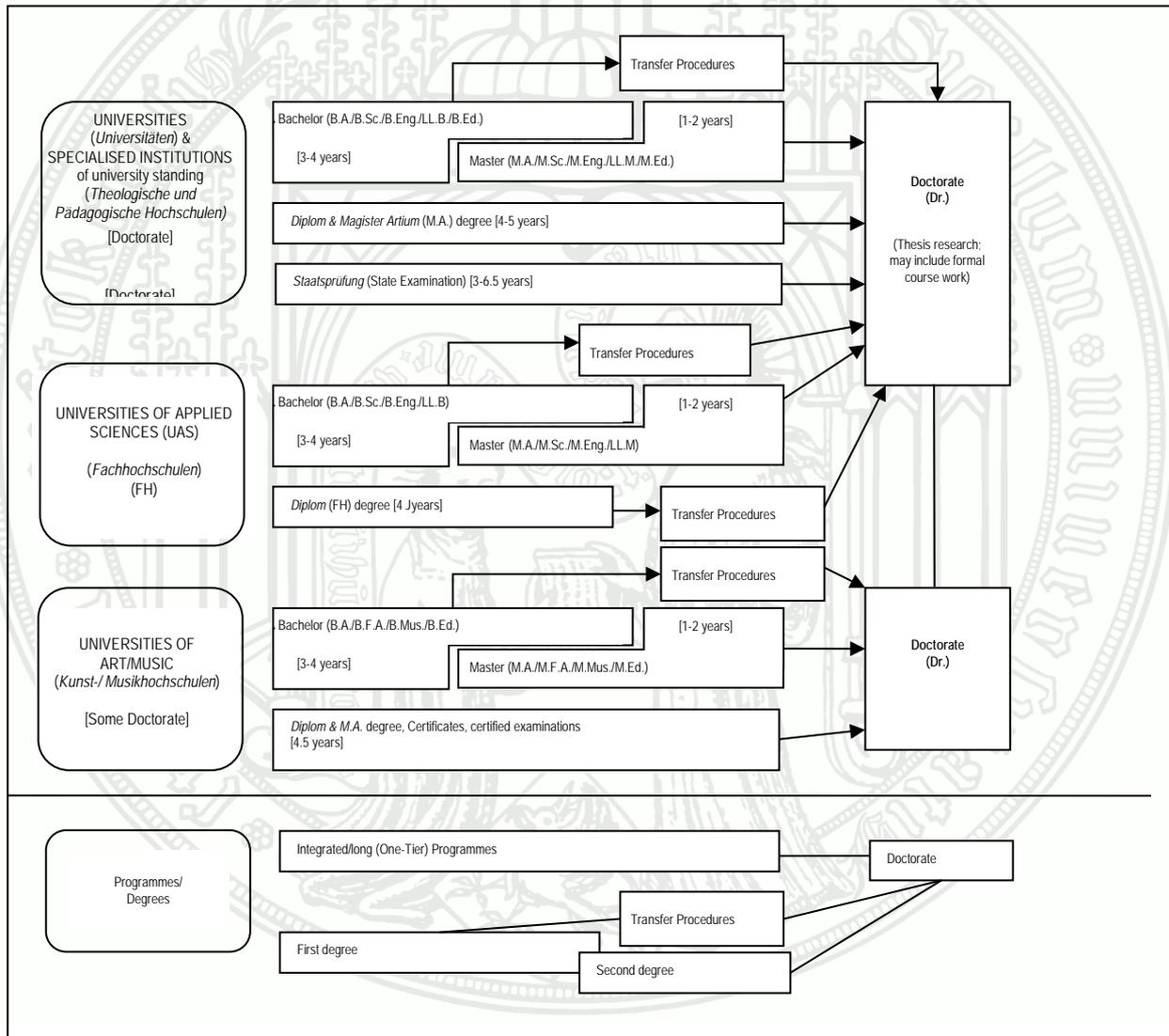
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatliche geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

8 See note No. 7.

9 See note No. 7.

10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).